

Regeländerungen 2008

Die grauen Texte sind Kommentare und gehören nicht zum Wortlaut der Regeln

Regel 110 – Internationale Offizielle

(e) Internationale Technische Offizielle /
**Internationale Cross, Straßen- und Berglauf
Offizielle** / Gebiets Technische Offizielle

Entsprechend dem Schiedsrichter für Läufe außerhalb des Stadions wird jetzt ein Internationaler Technischer Offizieller benannt. Die Berufung erfolgt durch das Council aus der Liste der Cross, Straßen- und Berglauf Offiziellen.

Regel 115.2 – Internationale Technische Offizielle (ITOs) und Cross-, Straßen- und Berglauf Offizielle (ICROs)

Bei Cross-, Straßen- und Berglauf Veranstaltungen müssen die berufenen ICROs dem Veranstalter alle notwendige Unterstützung geben. Sie müssen während des Wettkampfs, für den sie bestimmt worden sind, ständig anwesend sein. Sie sollen sicherstellen, dass der Ablauf in voller Übereinstimmung mit den Technischen Regeln, den Durchführungsbestimmungen und den getroffenen Anordnungen der Technischen Delegierten geschieht .

Festlegung der Aufgaben des neuen Internationalen Technischen Offiziellen.

Regel 125.2 – Schiedsrichter

Im Fall einer disziplinarischen Angelegenheit besitzt der Schiedsrichter Callroom die Entscheidungsbefugnis vom Eintritt in den Callroom bis zur Wettkampfstätte.

Klarstellung in welchem Bereich der Schiedsrichter Callroom zuständig ist (vom Betreten des Callrooms bis zur Übergabe an den Schiedsrichter an der Wettkampfstätte)

Regel 125.2 – Schiedsrichter

Ein zur Überwachung der Starts bestimmter Schiedsrichter Bahn wird als Schiedsrichter Start bezeichnet

Zur Unterscheidung der Schiedsrichter Bahn wird derjenige, der am Start tätig ist, als Schiedsrichter Start bezeichnet. Es muss aber während der Veranstaltung nicht immer der gleiche sein.

Regel 125.3 – Schiedsrichter

Der zuständige Schiedsrichter überprüft alle Endergebnisse und befasst sich mit allen Streitpunkten und dort, wo kein Messrichter für elektronische Messung eingesetzt ist, überwacht er die Messungen von Rekordleistungen. **Nach Abschluss jeden Wettbewerbs ist das vollständige Wettkampfprotokoll unverzüglich durch den jeweiligen Schiedsrichter zu unterschreiben und dem Wettkampfbüroleiter zu übergeben.**

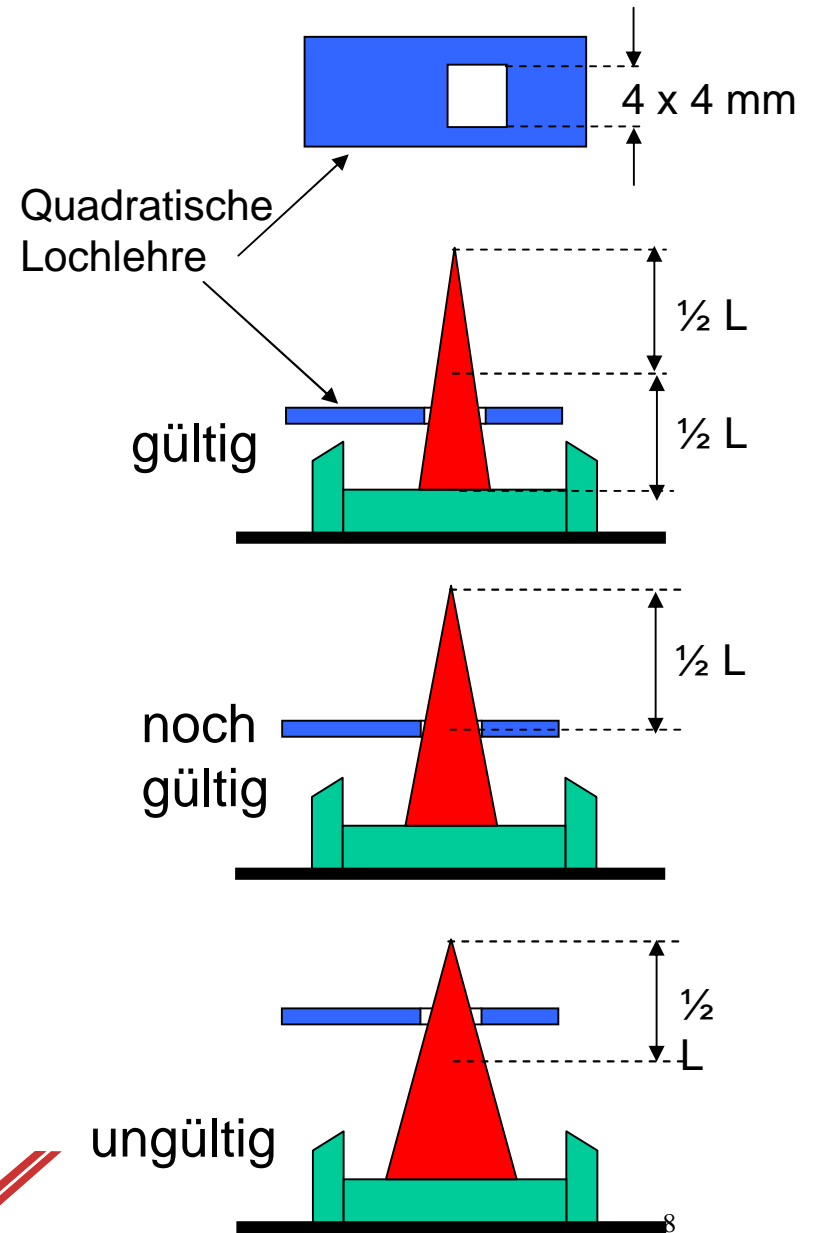
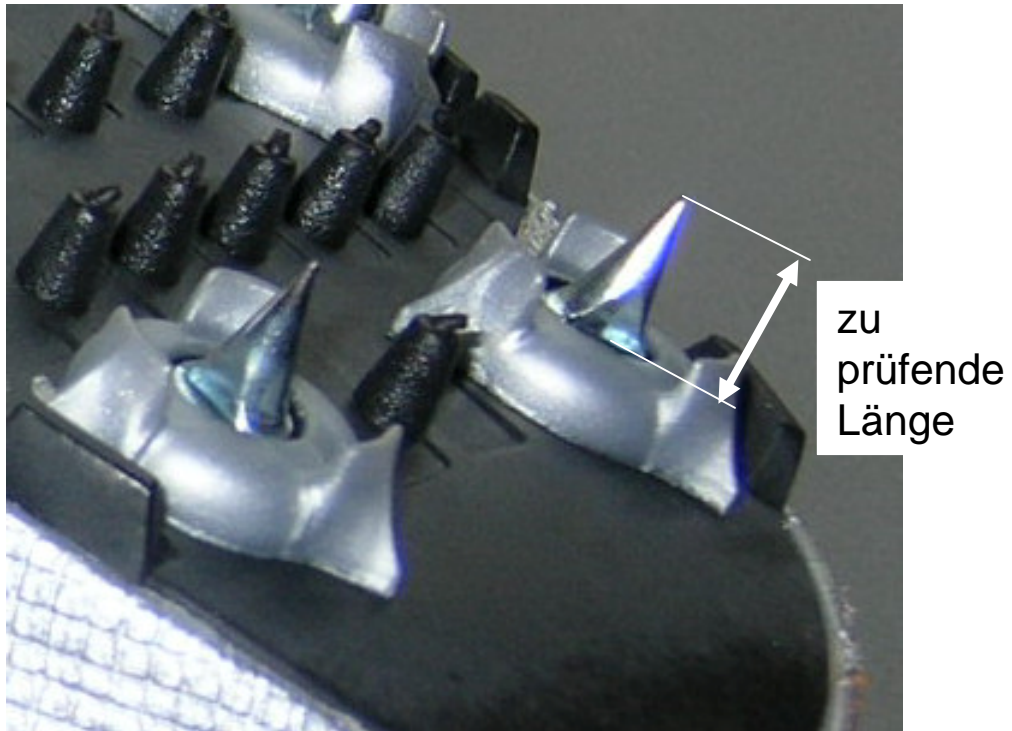
Mit dieser Ergänzung wird die Verantwortung des Schiedsrichters für das Wettkampfprotokoll verdeutlicht.

Regel 143.4 – Kleidung, Schuhe und Startnummern

Der Spike muss so beschaffen sein, dass er, mindestens bis zur Hälfte seiner Länge von der Spitze weg, durch eine quadratische Messlehre mit 4mm Kantenlänge passt.

Hiermit wird festgelegt, wie die Dicke eines Spikes zu prüfen ist (siehe nachfolgendes Bild)

Spikes-Prüfung auf Länge und Form



Regel 144.2 e – Unterstützung

der Gebrauch jeglicher technischer Vorrichtungen, die Federn, Räder oder jedes andere Bauteil enthalten, die dem Benutzer einen Vorteil gegenüber den anderen Wettkämpfern ermöglichen, die solche Vorrichtungen nicht benutzen.

Nationale Bestimmung DLV

Sind solche technischen Geräte für Behinderte notwendig, um den Sport auszuüben, kann ihnen eine Teilnahme an nationalen Wettkämpfen außer Wertung erlaubt werden.

Um die Parameterfestlegung für technische Vorrichtungen zu vermeiden, werden keine erlaubt. Beispiel 400m Läufer aus Südafrika

Regel 144.2 f – Unterstützung

der Gebrauch eines Hilfsmittels, das die Eigenschaft hat, die Abmessungen eines Teils des Gerätes gegenüber den nach den Regeln erlaubten Maximum zu vergrößern oder dem Benutzer einen Vorteil bietet, den er nicht hätte, wenn er das nach den Regeln spezifizierte Gerät benutzen würde.

Beispiel?

Regel 145.2 – Disqualifikation

Ist ein Wettkämpfer das zweite Mal gemäß Regel 125.5 für eine unsportliche oder ungebührliche Handlung in einem Wettbewerb verwarnt worden, ist er in diesem Wettbewerb zu disqualifizieren. Wenn die 2. Verwarnung in einem anderen Wettbewerb erfolgt, ist er nur in diesem anderen zu disqualifizieren.

Vergleichbar der gelb / roten Karte beim Fußball.

Regel 145.2 – Disqualifikation

...darf eine in dieser Runde bis zu dieser Zeit erbrachte Leistung nicht berücksichtigt werden. In vorausgegangenen Qualifikationsrunden erbrachte Leistungen **oder die in einer Einzeldisziplin des Mehrkampfes** sind als gültig zu berücksichtigen.

Die Leistungen in den bereits durchgeführten Einzeldisziplinen eines Mehrkampfes bleiben gültig.

Regel 146.4 – Einspruch und Berufung

Wird keiner der Wettkämpfer gemäß Regel 162.7 disqualifiziert, hat der Schiedsrichter das Recht, den Lauf für ungültig zu erklären und ihn wiederholen zu lassen, wenn dies nach seiner Meinung gerechtfertigt ist.

Wurden z.B. in einem Lauf Leistungen erzielt, an dem nicht alle wegen zu unrecht ausgesprochener Disqualifikationen teilnehmen konnten, so hat der Schiedsrichter die Möglichkeit diese Leistungen für ungültig zu erklären und den Lauf mit allen zu wiederholen.

Regel 146.4 – Einspruch und Berufung

Anmerkung:

Das Recht zum Einspruch oder zur Berufung besteht unabhängig vom Einsatz eines Fehlstartkontrollgeräts.

Zur Wahrung der Rechte ist es jetzt auch möglich gegen Entscheidungen, die auf dem Einsatz eines Fehlstartkontrollgerätes basieren, einzusprechen oder in die Berufung zu gehen.

Regel 146.4 – Einspruch und Berufung

Erfolgt der Einspruch während der ersten drei Durchgänge eines Wettkampfes, in dem mehr als acht Wettkämpfer teilnehmen, und wenn der Wettkämpfer bei Bestätigung des Einspruchs an den letzten drei Durchgängen teilnehmen könnte, kann der Schiedsrichter ihm erlauben, unter Vorbehalt an den letzten drei Durchgängen teilzunehmen, um die Rechte aller Betroffenen zu wahren.

Damit sollen unnötige Verzögerungen im Wettkampfablauf vermieden werden bis z.B. über eine Berufung entschieden ist.

Regel 146.6 – Einspruch und Berufung

Die Jury befragt alle in Frage kommenden Personen. Bestehen danach noch Zweifel, kann anderer verfügbarer Beweis berücksichtigt werden. Sind diese Beweise, einschließlich des verfügbaren Videobeweises nicht schlüssig, ist die Entscheidung des Schiedsrichters zu bestätigen.

Dass Schiedsrichter und Kampfrichter zu befragen wird nicht mehr deutlich hervorgehoben, ändert aber nichts an der Notwendigkeit der Befragung.

Regel 146.7 – Einspruch und Berufung

Die Entscheidung der Jury (*und in Abwesenheit einer Jury die Entscheidung des Schiedsrichters*) ist endgültig. Es besteht auch kein weiteres Recht der Berufung, einschließlich einer solchen zum Sportgerichtshof.

Nach der Jury gibt es keine weitere Instanz, die deren Entscheidung noch abändern könnte. Damit wird sichergestellt, dass die Ergebnisse zum Ende der Veranstaltung ihre Gültigkeit haben (Ausgenommen Doping).

Regel 147 – Gemischte Wettbewerbe

Bei allen Wettkampfveranstaltungen, die vollständig innerhalb einer Leichtathletikanlage stattfinden, sind gemischte Wettbewerbe zwischen männlichen und weiblichen Teilnehmern **normalerweise** nicht erlaubt.

Dennoch können gemischte Wettkämpfe in technischen und Laufwettbewerben von 5000 m und länger innerhalb einer Leichtathletikanlage erlaubt werden, ausgenommen solche gemäß Regel 1.1 a - h. Bei Wettkampfveranstaltungen, die gemäß Regel 1.1 i und j stattfinden, ist ein solch gemischter Wettkampf zu erlauben, wenn der jeweilige Kontinentalverband oder der Nationale Verband dies für einen speziellen Wettkampf ausdrücklich genehmigt.

Nach guten Erfahrungen aus Ozeanien werden in den technischen Disziplinen und bei Läufen ab 5000m gemischte Wettbewerbe bei Einladungssportfesten zu gelassen.

23.11.2007/Klaus Hartz

Regel 160 – Bahnvermessung

Ist ein Teil der Begrenzung zur Durchführung technischer Wettbewerbe vorübergehend zu entfernen, muss dieser Bereich mit einer 5 cm breiten weißen Linie und durch mindestens 20 cm hohe Kegel oder Flaggen gekennzeichnet werden. Sie sind in Abständen von höchstens 4,00 m so auf diese Linie zu stellen, dass ihre Fußkante mit dem näher zur Laufbahn liegendem Rand der weißen Linie übereinstimmt dass sie und Läufer daran hindern, auf der Linie zu laufen. **(Flaggen müssen in einem Winkel von 60° zum Innenraum geneigt sein)**. Dies gilt auch beim Hindernislauf, nämlich dort, wo die Läufer von der Laufbahn abbiegen, um den Wassergraben zu überqueren.

Wenn statt Kegeln Fahnen eingesetzt werden, wird hiermit festgelegt, wie diese aufzustellen sind.

Regel 162.5 – Start

Bricht ein Läufer den Startvorgang nach dem Kommando "Auf die Plätze" oder "Fertig" und vor dem Hören des Startsignals ab, zum Beispiel durch Heben der Hand und/oder indem er aufsteht, ohne dafür einen plausiblen Grund anzugeben (*solch ein Grund ist vom zuständigen Schiedsrichter zu bewerten*), verwarnt ihn der Schiedsrichter wegen ungebührlichen Verhaltens.

Anmerkung

In diesem Fall, wie auch bei einem anzuerkennenden außergewöhnlichen Grund für den Abbruch des Startvorgangs, ist allen Läufern eine grüne Karte zu zeigen, um ihnen anzuzeigen, dass dies kein Fehlstart durch einen Läufer war.

Regel 162.5 – Start

Ein Heben der Hand wird nicht mehr als Fehlstart bewertet, sondern als unsportliches Verhalten des Athleten.

Regel 163.3 – Das Rennen

Diese Regel ist auch auf einen Lauf (*oder auf eine Teilstrecke*) anzuwenden, bei dem nicht in Bahnen gelaufen wird und ein Läufer in der Kurve auf oder über die Begrenzungslinie (*Bordkante*) tritt. (*Dies schließt auch die Abbiegung der Laufbahn zum Wassergrabenhindernis ein.*)

Bisher war nur das Verlassen bei Läufen in Bahnen eindeutig geregelt. Das gleiche Prinzip wurde zwar bisher schon für den Lauf ohne feste Bahnzuordnung angewandt ohne entsprechendem Regeltext.

Regel 163.5 – Das Rennen

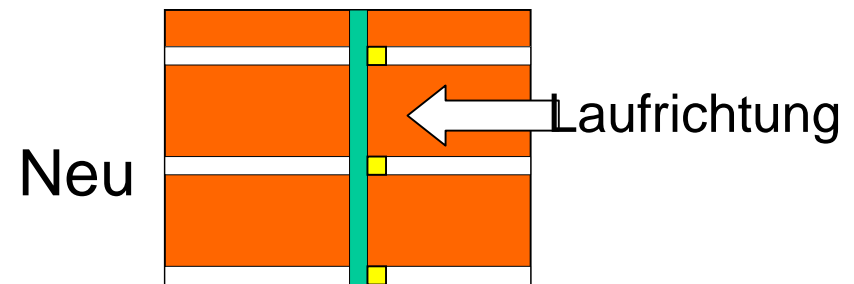
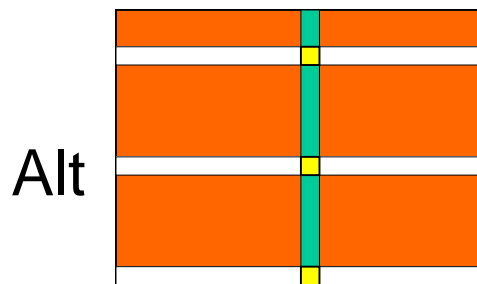
Die Übergangslinie ist eine gebogene, 5 cm breite und quer über die Laufbahn gezogene Linie. Damit die Läufer diese leichter erkennen, **müssen** unmittelbar vor den Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien zu den Übergangslinien kleine Kegel oder Prismen, 5 cm x 5 cm, nicht höher als 15 cm und möglichst in unterschiedlicher Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und den Übergangslinien, hingestellt werden.

Früher konnte die Freigabe der Bahn mit Kegeln oder Prismen markiert werden, jetzt muss sie (siehe Bild).

Regel 163.5 – Der Lauf

ALT

Damit die Läufer die Übergangslinie leichter erkennen, können unmittelbar vor den Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien mit der Übergangslinie kleine Kegel oder Prismen hingestellt werden. Sie sind 5 cm x 5 cm, nicht höher als 15 cm



Regel 165.4 – Zeitmessung und Zielbild

Die Zeitnehmer befinden sich auf der Höhe der Ziellinie, und **wenn möglich, wenigstens 5 m von der äußeren Bahn** der Laufbahn entfernt.

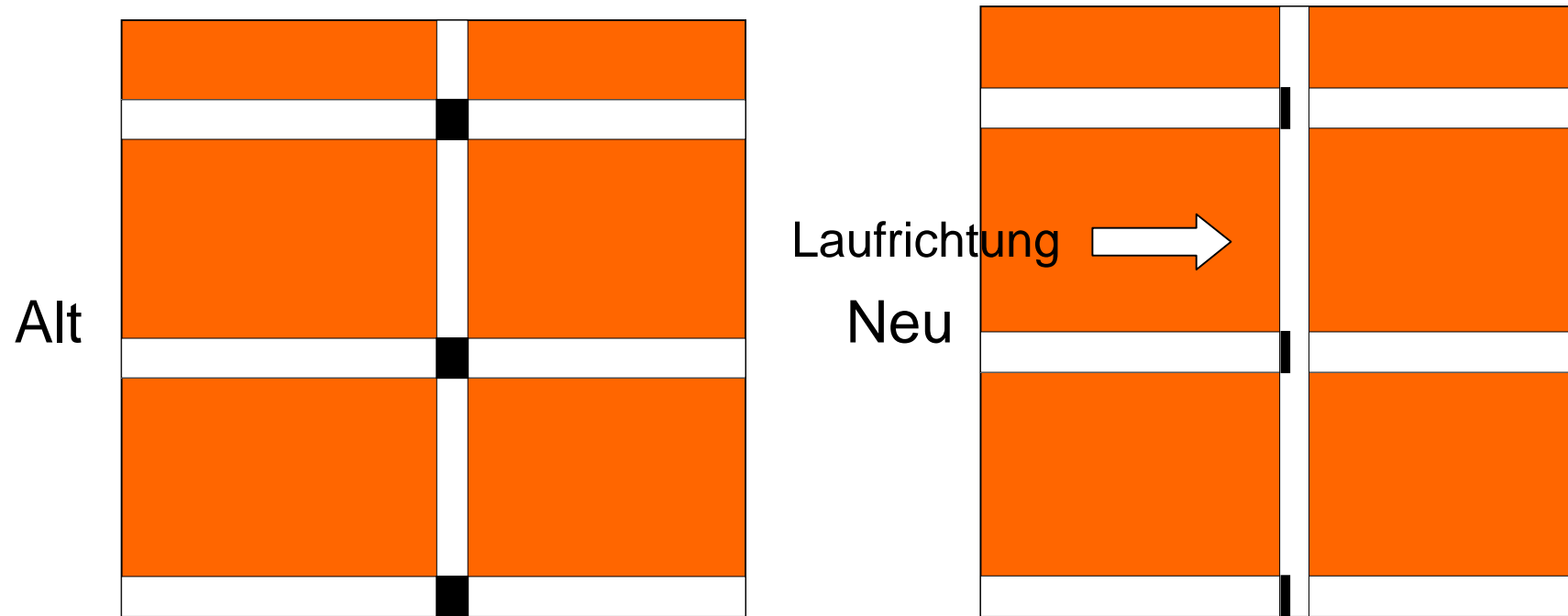
Es wurde mehr Freiraum geschaffen, wo die Zeitnehmer Platz finden.

Regel 165.16 – Zeitmessung und Zielbild

Um sicherzustellen, dass die Kamera richtig ausgerichtet ist und um die Auswertung des Zielbildes zu erleichtern, sind die Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien und der Ziellinie in geeigneter Ausführung schwarz zu kennzeichnen. **Eine solche Markierung muss auf die Schnittstelle beschränkt sein. Sie darf nicht vor der vorderen Kante der Ziellinie beginnen und von dort aus nicht mehr als 2 cm nach hinten reichen.**

Um die Varianten der unterschiedlichen Ausrichtmethoden einzuschränken und die Genauigkeit der Ausrichtung zu verbessern, wurde diese neu definiert

Regel 165.16 – Zeitmessung und Zielbild



Regel 166.2 – Auslosen, Setzen und Qualifikation bei Laufwettbewerben

100 m, 200 m, 400 m, 100 mH, 110 mH, 400 mH

Ab-gegebene Meldungen	Zahl der Läufe 1. Runde	qualifiziert nach Platz Zeit	Zahl der Läufe 2. Runde	qualifiziert nach Platz Zeit	Zahl der Läufe 3. Runde	qualifiziert nach Platz Zeit
9 - 16	2	3 2				
17 - 24	3	2 2				
25 - 32	4	3 4	2	3 2		
33 - 40	5	4 4	3	2 2		
41 - 48	6	3 6	3	2 2		
49 - 56	7	3 3	3	2 2		
57 - 64	8	3 8	4	3 4	2	4
65 - 72	9	3 5	4	3 4	2	4
73 - 80	10	3 2	4	3 4	2	4
81 - 88	11	3 7	5	3 1	2	4
89 - 96	12	3 4	5	3 1	2	4
97 - 104	13	3 9	6	3 6	3	2 2
105 - 112	14	3 6	6	3 6	3	2 2

Regel 166.4 – Auslosen, Setzen und

Qualifikation bei Laufwettbewerben

Danach schließen sich drei Auslosungen an:

- (c) eine bezüglich der vier am höchsten eingeordneten Läufer/Staffeln, um ihnen die Einzelbahnen 3, 4, 5 und 6 zuzulosen,
- (d) eine bezüglich der an fünfter und sechster Stelle eingeordneten Läufer/Staffeln, um ihnen die Einzelbahnen 7 und 8 zuzulosen,**
- (e) eine bezüglich der zwei am niedrigsten eingeordneten Läufer/Staffeln, um ihnen die Einzelbahnen 1 und 2 zuzulosen,**

Regel 168.5 – Hürdenläufe

Die Hürdenlatte soll mit schwarzen und weißen Streifen oder anderen **kräftigen** Kontrastfarben **(und auch in Kontrast mit dem umgebenden Umfeld)** so bemalt sein, dass sich die helleren Streifen von mindestens 22,5 cm Breite an den Außenseiten befinden.

Nachdem die Bahnfarbe variieren kann, wurde Wert daraufgelegt, dass sich die Farben der Hürdenlatte deutlich von der Umgebung abheben müssen.

Regel 168.7 – Hürdenläufe

**Jeder Läufer muss jede seiner Hürden überqueren.
Fehler führen zu einer Disqualifikation.**

Außerdem muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn er:

- a** seinen Fuß oder sein Bein unter dem Niveau der Oberkante der Hürdenlatte vorbei zieht,
- b** nicht alle Hürden in seiner zugewiesenen Bahn überquert,
- c** nach Meinung des Schiedsrichters irgendeine Hürde absichtlich umstößt.

An der Regel hat sich inhaltlich nichts geändert.

Regel 169.5 – Hindernisläufe

Der Hindernisbalken soll mit schwarzen und weißen Streifen oder anderen **kräftigen Kontrastfarben** (***und auch in Kontrast mit dem umgebenden Umfeld***) so bemalt sein, dass sich die helleren Streifen von mindestens 22,5 cm Breite an den Außenseiten befinden

Nachdem die Bahnfarbe variieren kann, wurde Wert daraufgelegt, dass sich die Farben der Hindernisbalken deutlich von der Umgebung abheben müssen.

Regel 169.5 – Hindernisläufe

Anmerkung:

Die Wassertiefe im Wassergraben kann ab Laufbahnniveau von 70 cm auf bis zu 50 cm verringert werden. Der gleichmäßige Anstieg des Bodens muss wie in der Zeichnung gezeigt beibehalten werden. Es wird empfohlen, dass alle neuen Wassergräben mit der niedrigeren Tiefe gebaut werden.

Ein Umbau des Wassergrabens ist nicht notwendig. Bei neuen kann Wasser gespart werden.

Regel 169.5 – Hindernisläufe

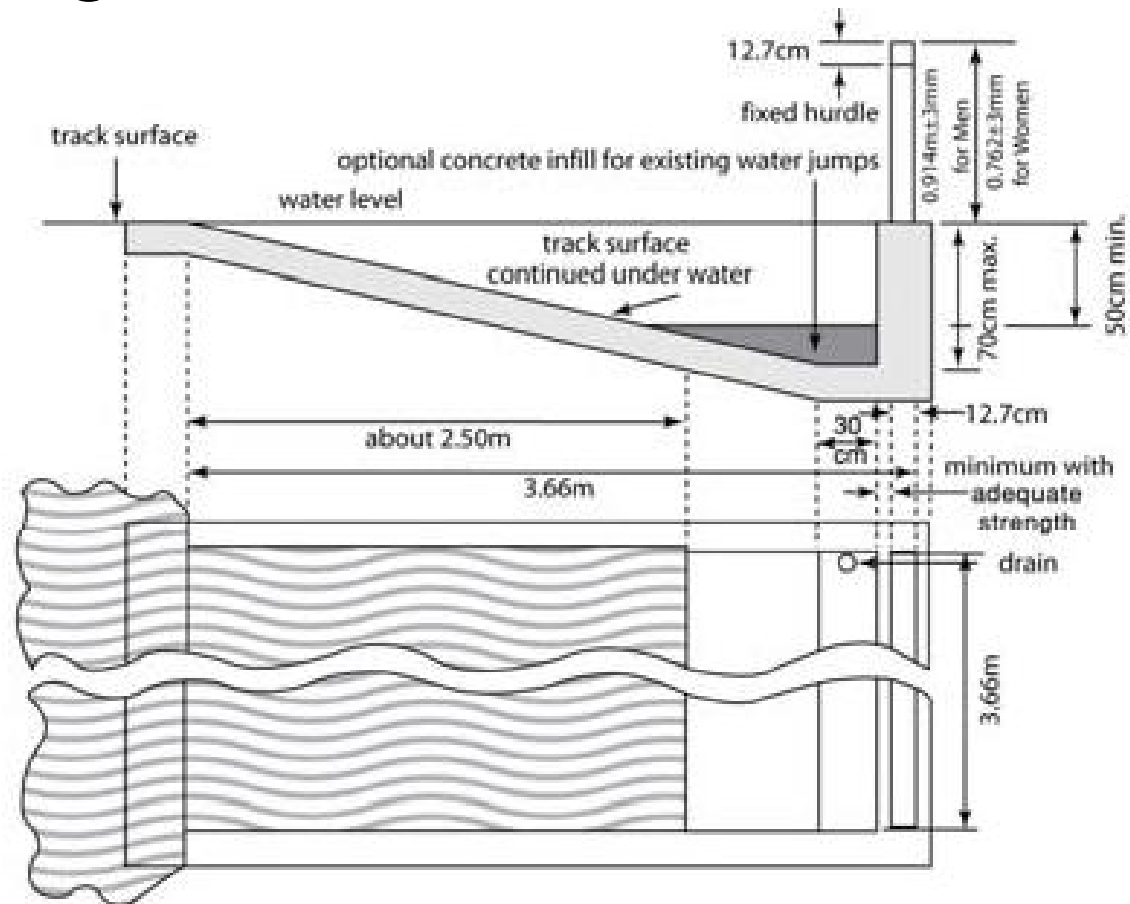


Figure 4 - Water jump

Regel 170.8 – Staffelläufe

Die Übergangslinie ist eine gebogene, 5 cm breite und quer über die Laufbahn gezogene Linie. Damit die Läufer diese leichter erkennen, **müssen** unmittelbar vor den Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien zu den Übergangslinien kleine Kegel oder Prismen, 5 cm x 5 cm, nicht höher als 15 cm und möglichst in unterschiedlicher Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und den Übergangslinien, hingestellt werden.

Früher konnte die Freigabe der Bahn mit Kegeln oder Prismen markiert werden, jetzt muss sie.

Regel 170.17 – Staffelläufe

Aus allen für die Veranstaltung gemeldeten Wettkämpfern, gleich ob für den Staffel- oder einen anderen Wettbewerb, können vier Wettkämpfer in jeder beliebigen Runde eine Staffelmannschaft bilden. Hat jedoch eine Staffelmannschaft den Wettbewerb begonnen, dürfen nur zwei zusätzliche Wettkämpfer als Ersatz in dieser Staffelmannschaft eingesetzt werden. Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, wird sie disqualifiziert.

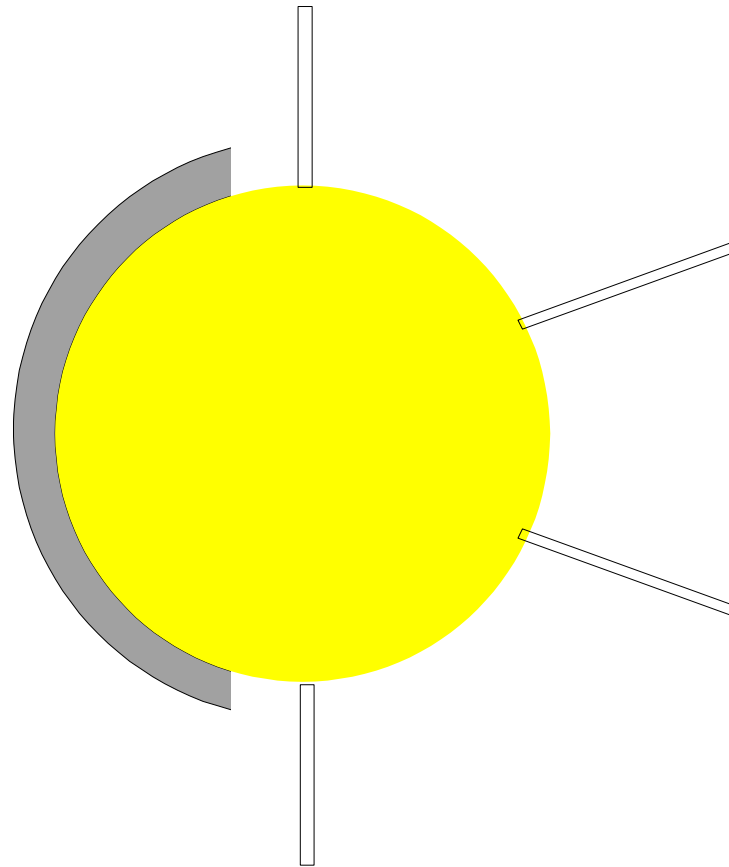
Eine Staffel kann aus 4 beliebigen, gemeldeten Teilnehmern zusammengestellt werden. In weiteren Runden können maximal 2 Teilnehmer ausgetauscht werden.

Regel 180.3 b – Technische Wettbewerbe

Bei Stoß-/Wurfwettbewerben aus dem Kreis darf ein Wettkämpfer nur eine Markierung benutzen. Diese darf auf dem Boden unmittelbar hinter dem Kreisring oder daran angrenzend platziert sein. Sie muss in dieser Position nur vorübergehend sein, d.h., nur für die Dauer des jeweiligen Versuchs des Wettkämpfers. Sie darf nicht die Sicht der Kampfrichter beeinträchtigen. Eigene Markierung (*andere als die in Regel 187.21*) dürfen nicht im oder entlang des Sektors angebracht werden.

Bei Kugelstoß-, Diskuswurf- und Hammerwurf Wettbewerben darf vom Athleten eine eigene Markierung in der Nähe des Kreisringes angebracht werden (z.B. zur Orientierung während der Drehung)

Regel 180.3 b – Technische Wettbewerbe



Regel 180.5 – Technische Wettbewerbe

In beiden Fällen:

- (a)** werden der vierte und fünfte Durchgang in der umgekehrten Reihenfolge, wie der Zwischenstand dies nach den ersten drei Versuchen ausweist, durchgeführt. Die Reihenfolge des Schlussthroughangs wird in der umgekehrten Rangfolge, wie der Zwischenstand dies nach dem fünften Durchgang ausweist, durchgeführt.
- (b) ist die Reihenfolge zu ändern und besteht bei einer Platzierung Gleichstand, nehmen die Gleichstehenden in derselben Reihenfolge teil, wie sie ursprünglich ausgelost war.**

Ergänzung um b zur Klarstellung

Regel 180.6 – Technische Wettbewerbe

Mit Ausnahme der Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1 a, b und c kann der Veranstalter festlegen, dass die vertikalen Sprungwettbewerbe in einer anderen Form durchgeführt werden, als der nach dieser Regel vorgeschriebenen, einschließlich der Begrenzung der Gesamtanzahl an Höhen oder an Versuchen die ein Wettkämpfer ausführen darf.

Um bei Meetings den Hoch- bzw. Stabhochsprung zu verkürzen, kann vor Beginn festgelegt werden, dass z.B. ein Athlet nur 3 verschiedene Höhen springen darf oder dass es nur einen Nachsprung statt zwei gibt.

Regel 180.7 – Technische Wettbewerbe

Vollendung der Versuche

Der Obmann darf einen gültigen Versuch mit der weißen Flagge erst dann anzeigen, wenn der Versuch abgeschlossen ist.

Der Abschluss eines gültigen Versuchs ist wie folgt festgelegt:

- (a) im Fall von vertikalen Sprungwettbewerben, sobald der Obmann entschieden hat, dass kein Verstoß gemäß den Regeln 182.2, 183,2 oder 183.4 vorliegt;**
- (b) im Fall von horizontalen Sprungwettbewerben, sobald der Wettkämpfer die Sprunggrube gemäß Regel 185.1 verlassen hat;**
- (c) im Fall von Stoß- und Wurfwettbewerben, sobald der Wettkämpfer den Kreisring oder die Anlaufbahn gemäß Regel 187.17 verlassen hat.**

Klarstellung wann ein Versuch beendet ist

Regel 180.17 – Technische Wettbewerbe

Anmerkung 3:

Für den ersten Versuch, mit dem ein Wettkämpfer den Wettkampf aufnimmt, beträgt die erlaubte Zeit eine Minute.

Anmerkung 4:

Beim Feststellen der Zahl der noch im Wettkampf verbliebenen Wettkämpfer sollen auch die miteinbezogen werden, die noch einem Sprung um den ersten Platz haben.

Sollten alle anderen Teilnehmer bereits ausgeschieden sein erhält der neue einsteigende Teilnehmer nur eine Minute und keine verlängerte Versuchszeit.

Regel 181.8 c – Vertikale Sprünge

- (i) betrifft es den ersten Platz, führen die gleichstehenden Wettkämpfer einen weiteren Versuch über **die nächste Höhe aus, die in Übereinstimmung mit Regel 181.1 nach der zuletzt übersprungenen Höhe festgelegt ist.** Ist danach

Es wurde neu definiert mit welcher Höhe der Stichkampf beginnt (siehe Beispiel). Es ist nicht mehr die Höhe bei der der letzte Fehlversuch erfolgte sondern die folgende Höhe nach der zuletzt erfolgreich übersprungen Höhe.

Hochsprung - Beispiel Alt

Vor Beginn bekannt gegebene Sprunghöhen:

1,75 m, 1,80 m, 1,84 m, 1,88 m, 1,91 m, 1,94 m, 1,97 m, 1,99 m ..

Wett- kämpfer	O = gültig X = Fehlversuch - = Verzicht Sprunghöhen in m							Fehl- ver- suche	Stichkampf		
	1,75	1,80	1,84	1,88	1,91	1,94	1,97				
A	O	XO	O	XO	X-	XX		2			
B	-	XO	-	XO	-	-	XXX	2			
C	-	O	XO	XO	-	XXX		2			
D	-	XO	XO	XO	XXX			3			

Hochsprung - Beispiel Neu

Vor Beginn bekannt gegebene Sprunghöhen:

1,75 m, 1,80 m, 1,84 m, 1,88 m, 1,91 m, 1,94 m, 1,97 m, 1,99 m ..

Wett- kämpfer	O = gültig X = Fehlversuch - = Verzicht Sprunghöhen in m							Fehl- ver- suche	Stichkampf	Platz
	1,75	1,80	1,84	1,88	1,91	1,94	1,97			
A	O	XO	O	XO	X-	XX		2		
B	-	XO	-	XO	-	-	XXX	2		
C	-	O	XO	XO	-	XXX		2		
D	-	XO	XO	XO	XXX			3		

Regel 183.2 – Stabhochsprung

Anmerkung 2:

Es ist kein Fehlversuch, wenn im Verlauf des Versuchs und nach richtigem Einstich des Sprungstabs in den Einstichkasten die Aufsprungmatte berührt wird.

Diese Situation war bisher in der Regel nicht beschrieben und wäre eigentlich nach 2b ungültig gewesen.

Regel 185.1 – Weitsprung

Anmerkung 5:

Ausgenommen wie in Regel 185.1b beschrieben ist es kein Fehlversuch, wenn der Athlet vor dem Erreichen des Absprungbalkens abspringt.

Was bisher 185.2 war wird zur Anmerkung 5. An der Praxis hat sich nichts geändert.

Regel 185.2 – Weitsprung

Beim Verlassen der Sprunggrube muss der erste Kontakt mit dem Fuß auf der Einfassung der Sprunggrube oder dem Boden außerhalb weiter entfernt von der Absprunglinie sein, als der hinterste Abdruck im Sand (*siehe Nr. 1f*).

Anmerkung:

Dieser erste Kontakt ist als Verlassen der Sprunggrube zu betrachten.

Was bisher 185.3 war wird zu 185.2 und mit der Anmerkung ergänzt. An der Praxis hat sich nichts geändert.

Regel 187.9 – Stoß- und Wurf Wettbewerbe

Die Anlaufbahn beim Speerwurf muss mindestens 30,00 m lang sein. Wo die Bedingungen es zulassen, müssen es mindestens 33,50 m sein.

Damit entfällt auch die letzte maximale Anlaufbegrenzung.

Regel 187.14 d – Stoß- und Wurfwettbewerbe

beim Speerwurf mit irgendeinem Teil seines Körpers **die Linien, die die Anlaufbahn** markieren oder den Boden außerhalb davon berührt.

Auf Grund einer Änderung der Anlaufbahnmarkierung (siehe 187.17) heißt es nur noch Linien, wobei der Abwurfbogen dazu zählt.

Regel 187.16 – Stoß- und Wurfwettbewerbe

Es ist ein Fehlversuch, wenn die Kugel, der Diskus, der Hammerkopf oder die Speerspitze bei der Bodenberührung sobald sie erst landet, die Sektorenlinie oder den Boden außerhalb berührt.

Auf Grund einer Änderung der Anlaufbahnmarkierung (siehe 187.17) heißt es nur noch Linien, wobei der Abwurfbogen dazu zählt.

Regel 187.17a – Stoß- und Wurfwettbewerbe

Anmerkung:

**Der erste Kontakt mit der Oberseite des
Kreisrings oder dem Boden außerhalb des
Kreises oder der Anlaufbahn ist als
Verlassen anzusehen.**

*Die Anmerkung ist eine Klarstellung wann ein Verlassen
gilt.*

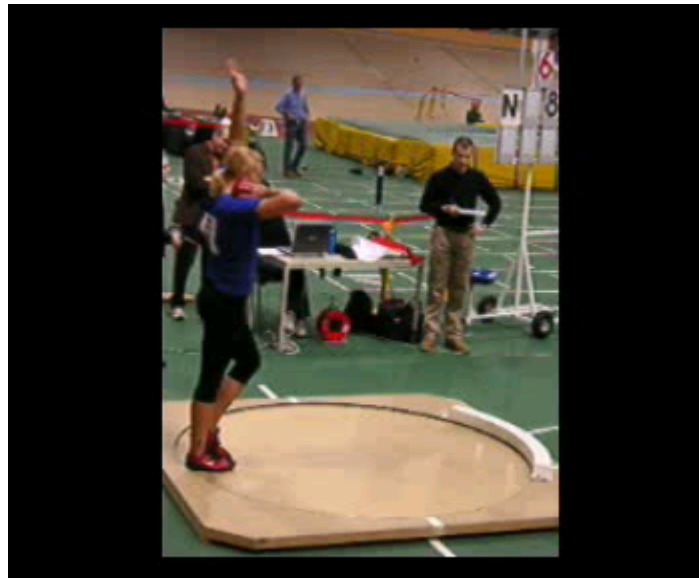
Regel 187.17 b – Stoß- und Wurfwettbewerbe

Hat das Gerät einmal den Boden berührt, wird es auch als Verlassen der Anlaufbahn durch den Athleten betrachtet, **wenn er sie über eine Linie, die quer über die Anlaufbahn gezogen (gemalt oder theoretisch und durch Markierungen seitlich zur Anlaufbahn angedeutet) und 4 m von den Endpunkten des Abwurfbogens entfernt ist, verlässt und zwar durch Berührung oder hinter diese.** Ist ein Wettkämpfer hinter dieser Linie und innerhalb der Anlaufbahn während das Gerät gerade landet, muss dies auch als Verlassen der Anlaufbahn angesehen werden.

Eine neue Definition des Verlassens der Anlaufbahn beim Speerwurf (siehe Bild).

Regel 188.1 Kugelstoß

Radschlagtechnik ist nicht erlaubt.



Die in Mode gekommene neue Technik wird aus Sicherheitsgründen verboten.

Regel 191.7 Hammerwurf

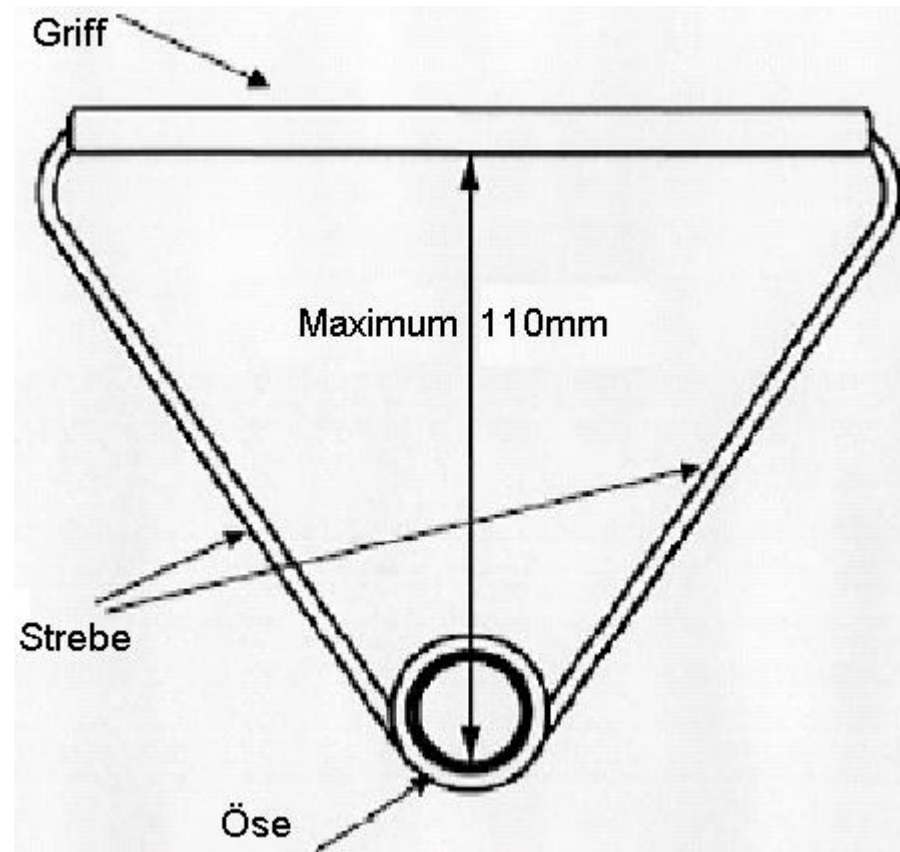
Handgriff. Der Handgriff muss starr sein und ohne Scharniergelenke jeder Art. Die gesamte Verformung des Handgriffs unter einer Zugkraft von 3.8 kN darf nicht 3 mm überschreiten. Er muss so an der Öse des Drahts befestigt sein, dass er sich nicht so aufdrehen kann, um die Gesamtlänge des Hammers zu verlängern.

Der Handgriff kann einen gebogenen oder geraden Griff haben, mit einer maximalen Innenseitenlänge von 11 cm.

Die Bruchfestigkeit des Hammergriffs muss mindestens 8 kN (800 kp) betragen.

Siehe Bild

Regel 191.7 Hammerwurf



Beispielhafte Darstellung eines Hammergriffes

Regel 192.4 Hammerschutzgitter

Anmerkung 3:

Wird der bewegliche Flügel eingeschwenkt, ist er exakt in der dargestellten Position zu fixieren.

Deshalb sind entsprechende Vorrichtungen anzubringen, um die Flügel in der benötigten Position zu blockieren. **Es wird empfohlen, die jeweiligen Positionen der Flügel auf dem Boden zu markieren (*entweder zeitweilig oder dauerhaft*).**

Um sicherzustellen, dass die Flügel immer an der gleichen Stelle stehen, soll diese Position auf dem Boden markiert werden.

Regel 211.4 Leichtathletikhalle

Der Unterbau der Laufbahnen, der Anlaufbahnen und der Absprungflächen, deren Oberflächen mit Kunststoff belegt sind, müssen entweder fest, z.B. betoniert oder bei einer aufgehängten Konstruktion (*bei Holzbalken oder Sperrholzplatten die auf Querbalken montiert sind*) ohne jegliche besondere federnde Bereiche sein. Soweit technisch möglich, soll jede Anlaufbahn eine durchgehend gleichmäßige Elastizität haben. Dies muss bei den Absprungbereichen für Sprünge vor jedem Wettkampf geprüft werden.

Regel 211.4 Leichtathletikhalle

Anmerkung 1:

Ein "federnder Bereich" ist jeder bewusst errichtete oder gestaltete Bereich, der einem Wettkämpfer eine zusätzliche Unterstützung gibt.

Verschärfte konstruktive Festlegungen für Hallenbahnen.

Regel 214.6 Start und Ziel auf der Rundbahn

Bei Läufen von 400 m und weniger startet jeder Läufer in einer Einzelbahn. Läufe bis einschließlich **300 m** müssen vollständig in Einzelbahnen gelaufen werden. Läufe über **300 m** und weniger als 800 m werden bis zum Ende der zweiten Kurve in Einzelbahnen gelaufen.

Man hat festgestellt, dass es besser ist die 300 m komplett in Bahnen zu laufen, als nach 2 Kurven auf die Innenbahn zu wechseln. Damit müssen bei der Startlinie 3 Kurvenvorgaben berücksichtigt werden.

Regel 214.9 Start und Ziel auf der Rundbahn

Damit die Läufer die Übergangslinie leichter erkennen, **müssen** unmittelbar vor den Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien mit der Übergangslinie kleine Kegel oder Prismen hingestellt werden.

Früher konnte die Freigabe der Bahn mit Kegeln oder Prismen markiert werden, jetzt muss sie.

Regel 217.5 Staffelläufe

Die wartenden Läufer in der dritten und vierten Position bei der 4x200m-Staffel und die in der zweiten, dritten und vierten Position der 4x400m-Staffel sowie der 4x800 m-Staffel müssen sich unter der Aufsicht eines Offiziellen in ihre Warteposition begeben, in der Reihenfolge (*von innen nach außen*) wie sie ihre jeweiligen Staffelmittglieder eingangs der letzten Kurve inne haben. Haben die ankommenden Läufer diesen Punkt passiert, behalten die wartenden Läufer ihre Reihenfolge ein und dürfen die Positionen bis zum Beginn der Wechselzone nicht verändern. Befolgt ein Läufer die Regel nicht, muss die Staffel disqualifiziert werden.

Was wir bisher schon praktiziert haben wurde nun in der Regel festgeschrieben.

Regel 218.2 Hochsprung

Ein Wettkämpfer darf seinen Anlauf in der Kurvenüberhöhung der Rundbahn beginnen, vorausgesetzt die letzten **15,00 m** seines Anlaufs führen über eine Laufbahn, **die den Regeln 182.3, 182.4 und 182.5 entspricht.**

Punkt 1 Die allgemeine Beschreibung der Anlaufbeschaffenheit ist entfallen, da sie bereits unter 211.4 beschrieben ist.

Früher musste der ebene Bereich nur 5 m sein. Dies schränkt die Möglichkeiten ein, eine Hochsprungmatte hinzulegen.

Regel 219 Stabhochsprung

Anlaufbahn

Ein Wettkämpfer darf seinen Anlauf in der Kurvenüberhöhung der Rundbahn beginnen, vorausgesetzt, die letzten 40 m **seines Anlaufs** führen über eine Laufbahn, **die den Regeln 183.6 und 183.7 entspricht.**

Punkt 1 Die allgemeine Beschreibung der Anlaufbeschaffenheit ist entfallen, da sie bereits unter 211.4 beschrieben ist.

Regel 220 Horizontale Sprünge

Anlaufbahn

Ein Wettkämpfer darf seinen Anlauf in der Kurvenüberhöhung der Rundbahn beginnen, vorausgesetzt, die letzten 40 m **seines Anlaufs** führen über eine Laufbahn, **die den Regeln 184.2 und 184.3 entspricht.**

Punkt 1 Die allgemeine Beschreibung der Anlaufbeschaffenheit ist entfallen, da sie bereits unter 211.4 beschrieben ist.

Regel 221.2 Kugelstoß

Der Sektor ist am Ende und auf beiden Seiten genügend weit zum Stoßkreis hin, wie es zur Sicherheit der anderen Wettkämpfer und der Kampfrichter notwendig ist, mit einer Auffangvorrichtung **und/oder Schutznetz von etwa 4 m Höhe zu umgeben**, die eine fliegende oder vom Boden aufspringende Kugel stoppen kann.

Aus Sicherheitsgründen und wegen der Drehstoßtechnik wurde das Schutznetz jetzt auf eine Höhe von 4 m festgelegt.

Regel 230.10 a Gehwettbewerbe - Straßenstrecken

Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1 a darf der Rundkurs nicht länger als 2,5 km und nicht kürzer als 2 km sein. **Bei allen anderen Wettkämpfen darf der Rundkurs nicht länger als 2.5 km und nicht kürzer als 1 km sein.** Für Gehwettbewerbe mit Start und Ziel innerhalb der Leichtathletikanlage soll der Rundkurs so nah wie möglich bei dieser liegen.

Bei allen anderen Veranstaltungen außer Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen hat man dem Veranstalter mehr Freiheiten bei der Kursfestlegung gegeben.

23.11.2007/Klaus Hartz

Regel 260.18 a Weltrekorde

Die Leistung muss auf einer der Regel 140 entsprechenden Leichtathletikanlage mit oder ohne Überdachung erzielt worden sein.

Die Konstruktion der Lauf- oder Anlaufbahn muss den Spezifikationen aus dem IAAF Track and Field Manual entsprechen.

Regel 260.22 a Weltrekorde

die Leistung muss von offiziellen Zeitnehmern oder mit einer anerkannten vollautomatischen Zielbildanlage **oder einem Transponder System** gemessen worden sein (*siehe Regel 165*);

Nachdem Transponder Systeme als offizielles Zeitmesssystem anerkannt wurde, werden damit auch die Rekorde anerkannt.

Regel 260.22 c Weltrekorde

ist bei Läufen eine vollautomatische Zielbildanlage benutzt worden, muss mit dem Antrag das Zielbild und **das Bild der Null-Kontrolle** vorgelegt werden;

Zur Anerkennung als Rekord ist jetzt auch verpflichtend die Dokumentation zur Null-Kontrolle beizulegen. Das heißt, wo keine Null-Kontrolle durchgeführt wurde kann auch kein Rekord auf der Laufbahn anerkannt werden.

Regel 260.22 f Weltrekorde

ist bei Läufen ein Tiefstart unter Benutzung von Startblöcken vorgeschrieben, ist der Beleg über die Reaktionszeiten - soweit verfügbar - mit vorzulegen. **Bei allen Rekorden bis einschließlich 400 m gemäß Regel 261 und 263 ist ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät gemäß Regel 161.2 zu benutzen und das korrekt funktionieren muss, so dass Reaktionszeiten zur Verfügung stehen (*diese Regelung gilt vom 1. Januar 2009 an!*).**

Regel 260.28 g Weltrekorde

Bei Straßenstaffeln müssen die Teilstrecken 5, 10, 5, 10, 5 und 7,195 km betragen. **Die Teilstrecken müssen vermessen und markiert werden, mit einer Toleranz von $\pm 1\%$ der Teilstrecke.**

Regel 260.29 b Weltrekorde

Der Rundkurs mit einem möglichen Start und Ziel in einer Leichtathletikanlage darf **nicht länger als 2,5 km und nicht kürzer als 1 km sein,**

Regel 261 und 262 Weltrekorde

Der folgende Anmerkung ist zu streichen
**Zeiten, die durch ein Transpondersystem in
Straßenwettbewerben festgestellt worden
sind, werden nicht als Rekord anerkannt.**

Da Transpondersysteme offiziell als Zeitmesssystem eingesetzt werden können, ergibt die Anmerkung keinen Sinn mehr.